

Satzung

von MiLes München e.V.



Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 19.04.2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „MiLes München e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister München eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins für mitteljunge Lesben, bisexuelle Frauen und in der Lesbenszene verwurzelte Transgender ist die Förderung von
 - a) Bildung
 - b) Gleichberechtigung von Menschen unabhängig von geschlechtlicher Selbstidentifizierung und sexueller Orientierung
 - c) Kunst und Kultur
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Fachvorträgen mit Diskussionsmöglichkeiten, Workshops, Themenabenden, thematischen Führungen im öffentlichen Raum
 - b) öffentliche Auftritte (z. B. beim Christopher-Street-Day), um selbstbewusst und sichtbar vielfältige Bilder von Lesbischsein in der Öffentlichkeit zu schaffen
 - c) Aufklärung, Information und Bildung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und heterosexuellen Menschen zum Abbau von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Identität.
 - d) Vernetzung und Kooperation mit Personen, Gruppen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann pauschale Tätigkeitsvergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG für Mitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglieder
Mitglieder des Vereins können nur Angehörige der Zielgruppe gemäß dem Vereinszweck sein.
Mitglieder können an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken. Sie werden zur Mitgliederversammlung geladen und haben Stimmrecht.
 - b) FörderInnen
FörderInnen können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
FörderInnen werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt schriftlich (auch per Email möglich) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Email) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und FörderInnen sowie geladene GästInnen berechtigt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Finanzplanung
 - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der KassenprüferInnen sowie Entgegennahme deren Berichts

- e) Bestimmung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- f) Beschluss über Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Vorsitzenden als Versammlungsleiterin festgesetzt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einer Vorsitzenden verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden im folgenden Vorsitzende genannt.
- (2) Vorsitzende können nur Angehörige der Zielgruppe gemäß dem Vereinszweck werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
- (4) Jede Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung für die Mitgliederversammlung
 - d) die Erstellung des Jahresberichts
 - e) die Aufstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr
 - f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n KassenprüferIn, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben diese/r bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Ergebnisse der Kassenprüfung werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „LesKult – Lesben bewegen München e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.